

Reglement für das

Zentrum für Theologie und Philosophie der Religionen

vom 1. April 2021 (Stand 1. Dezember 2022)

Die Theologische Fakultät der Universität Luzern,
gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern,

erlässt folgendes Reglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung und Aufgaben

¹ Das Zentrum für Theologie und Philosophie der Religionen (im Folgenden: Zentrum) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Zentrum dient der themenbezogenen, interreligiösen und interkonfessionellen Vernetzung und Koordination der Forschung dreier Professuren der Theologischen Fakultät: Professur für Philosophie, Professur für Judaistik, Professur für Islamische Theologie. Das

Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Durchführung von Forschung im Bereich der Komparativen Theologie, der Theologie der Religionen, der Philosophie der Religionen, der Mystik der Religionen, des interreligiösen Dialogs, der interreligiösen Konfliktforschung. Diese wissenschaftlichen Bereiche werden in einer Methodenvielfalt und insbesondere aus einer historischen Perspektive erforscht. Das Zentrum ist offen für inner- und inter fakultäre Kooperationen, insbesondere mit dem Ökumenischen An-Institut, mit dem Institut für Jüdisch-Christliche Forschung (IJCF) und mit dem Zentrum Religionsforschung.
- b. Wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Universität Luzern sowie mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis im Bereich des interreligiösen Dialogs und der interreligiösen Konflikte.

² Das Zentrum führt allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- a. Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durch und,
- b. bietet universitäre Lehre und Weiterbildung an, insbesondere im Rahmen des Forschungsbereichs «Philosophy and Religions».

³ Das Zentrum hat den Zweck der interreligiösen und interdisziplinären Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung im Bereich des interreligiösen Zusammenlebens.

2 Organisation des Zentrums

§ 2 Gründung

¹ Das Zentrum wurde auf Antrag der Theologischen Fakultäten der Universität Luzern und des Senats im Jahr 2021 durch den Universitätsrat errichtet.

² Das Zentrum ist der Theologischen Fakultät zugeordnet.

§ 3 Zusammensetzung

¹ Das Zentrum besteht aus der Professur für Philosophie, der Professur für Judaistik, der Professur für Islamische Theologie.

² Weitere Personen im Bereich der christlichen Theologie werden in die Tätigkeit des Zentrums einbezogen.

³ Stimmberechtigte Mitglieder der Universität Luzern benötigen ein Doktorat oder eine noch höhere Qualifikation.

⁴ Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Fakultät. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an der Universität Luzern.

⁵ Es gibt die Mitgliedschaft ehrenhalber. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 5. Diese wird durch Antrag und einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

⁶ Das Zentrum kann Personen ausserhalb der Universität Luzern als Mitglieder aufnehmen. Dabei stellen die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

§ 4 Organe

¹ Das Zentrum weist folgende Organe auf:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. die Zentrumsleitung.

² Sofern alle Mitglieder des Zentrums zugleich Mitglieder der Zentrumsleitung sind, kommt letzterer die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zu.

Die Schaffung weiterer Organe, wie namentlich ein wissenschaftlicher Beirat, ist möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

² Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern ist möglich.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Beschlüsse des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:

- a. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden der Fakultät,
- b. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung, sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Fakultät,
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch die beteiligten Fakultäten,
- d. Wahl einer administrativen Leiterin oder eines administrativen Leiters,
- e. Genehmigung von Leistungsauftrag und Berichten zuhanden der Fakultät,
- f. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letter) der Universitätsmanagerin oder des Universitätsmanagers.

§ 6 Zentrumsleitung

¹ Die Zentrumsleitung besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die beide je eine Professur in der Theologischen Fakultät innehaben. Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der professoralen Mitglieder.

² Eine Professorin bzw. ein Professor der Theologischen Fakultät der Universität übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

³ Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

⁴ Die Zentrumsleitung

- a. koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums,
- b. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen,
- c. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums, insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung.
- d. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt diese jährlich der Fakultät zur Verfügung.

⁵ Die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung ist gegenüber der administrativen Leiterin bzw. dem administrativen Leiter weisungsberechtigt.

§ 7 *Wissenschaftlicher Beirat*

¹ Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats.

³ Die oder der Vorsitzende des Zentrums beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

3 Finanzen, Personal und Corporate Design

§ 8 *Finanzen*

¹ Die finanzielle Führung des Zentrums erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere verfügt das Zentrum über einen eigenen Kostenträger, über die insbesondere Drittmittel des Zentrums verwaltet werden.

² Das Zentrum soll finanziert werden durch Drittmittel und insbesondere durch

- a. jährliche Beiträge der Universität im Rahmen der Fakultätsbudgets,
- b. Forschungsdrittmittel,
- c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und
- d. Privatpersonen, Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen,
- e. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.

³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.

⁴ Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität.

§ 9 *Eingehen von Verpflichtungen und Haftung*

¹ Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät.

² Die Mitglieder des Zentrums arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Zentrum. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 10 *Personal*

¹ Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons bzw. der Universität vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.

² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin bzw. des Rektors von der Zentrumsleitung angestellt.

§ 11 *Corporate Design*

¹ Die Vorgaben des Corporate Design der Universität Luzern gelten auch für das Zentrum. Der Auftritt erfolgt unter dem Logo der Universität Luzern. Details sind mit der Öffentlichkeitsarbeit abzusprechen.

² Das Zentrum ist in die Website der Universität Luzern integriert und tritt dort in deutscher und englischer Sprache auf.

§ 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement vom 1. April 2021 wird auf den 1. Dezember 2022 geändert.

Luzern, 15. November 2022